

98. 1. Sind für einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Kläger an seinen Sachen durch einen Eisenbahnzug einer preussischen Staatsbahn infolge des Verschuldens eines Beamten erlitten hat, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig?

G.B.G. § 70.

Preuß. Ausf.-Ges. zum G.B.G. vom 24. April 1878 § 39.

2. Sind die Eisenbahnbetriebsinspektionen einer solchen Eisenbahn Niederlassungen im Sinne des § 21 C.P.O.?

VI. Civilsenat. Ur. v. 30. Januar 1902 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 396/01.

I. Landgericht Graudenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 3. Januar 1900 wurden die dem Kläger gehörigen Pferde und sein Wagen auf dem Bahnübergange der von dem verklagten preussischen Eisenbahnfiskus betriebenen Eisenbahn Riesenberg-Zablonowo durch einen von Riesenberg herkommenden Eisenbahnzug beschädigt. Der Kläger verlangte Ersatz des ihm erwachsenen Schadens

von dem Beklagten, weil demselben ein Verschulden zur Last falle, und weil er auf Grund des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen hierzu verpflichtet sei. Er erhob gegen den Beklagten, vertreten durch die Königl. Eisenbahndirektion zu Danzig, bei dem Landgericht Graudenz Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 1121 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Er erhob den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichtes Graudenz und bestritt in der Sache jedes Verschulden seinerseits.

Der erste Richter erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab, weil das Landgericht Graudenz, soweit der Anspruch auf das Gesetz vom 3. November 1838 gestützt sei, nicht zuständig sei, und weil der Unfall nicht auf ein vom Beklagten zu vertretendes Verschulden zurückzuführen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch in Höhe von 1121 *M*, und deshalb hängt die Zulässigkeit der Revision davon ab, ob die Voraussetzungen des § 547 C.P.O. vorliegen. Dies ist indes nicht der Fall, soweit der Anspruch auf ein Verschulden des Beklagten gestützt und aus sachlichen Gründen vom Berufungsgericht abgewiesen ist. Denn es ist nicht richtig, daß, wie der Revisionskläger meint, nach § 70 Abs. 3 C.V.G. in Verbindung mit § 39 Nr. 2 des preuß. Ausführungsgesetzes zu demselben für einen Anspruch dieser Art das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert ausschließlich zuständig sei.

Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 29 S. 420, Bd. 40 S. 399, ist ein Anspruch gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung eines Staatsbeamten im Sinne des angeführten § 39 Nr. 2 nur dann gegeben, wenn der Anspruch auf die Verschuldung des Beamten bei Ausübung der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen gegründet ist, dagegen nicht, wenn vom Fiskus deshalb Entschädigung verlangt wird, weil ein in einem Gewerbebetriebe desselben Angestellter die ihm obliegenden Verpflichtungen schuldhafterweise nicht gehörig erfüllt hat,

sollte derselbe auch die Eigenschaft eines Staatsbeamten haben, und ihm deshalb gewisse Amtsbefugnisse zustehen.

Nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheiles macht Kläger dem Beklagten den Vorwurf, daß auf dem Wegübergange über die von ihm betriebene Eisenbahn Riesenberg-Zablonowo der eine Prellstein längere Zeit und auch am 3. Januar 1900 gefehlt habe. Er gründet seinen Anspruch also lediglich darauf, daß der Beklagte die ihm als Eisenbahnunternehmer obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der im Interesse des Publikums erforderlichen Anlagen vernachlässigt habe. Diese Verpflichtung hatte der Fiskus, wie jeder andere Unternehmer, und es handelten die Personen, welche für ihn das Erforderliche auszuführen hatten, nicht in Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, sondern als seine Betriebsgehilfen. Daß abgesehen hiervon einem Staatsbeamten die Verletzung von Amtspflichten zur Last falle, und Beklagter aus besonderen Gründen für das Versehen des Beamten bei Wahrnehmung der obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt haften müsse, hat Kläger nicht geltend gemacht. Das Landgericht war deshalb für den Anspruch nicht ohne Rücksicht auf den Wert ausschließlich zuständig. Dies hat der Senat auch bereits in dem Urtheile vom 29. April 1901 (Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 394) ausgesprochen.

Zulässig ist dagegen die Revision nach § 547 Nr. 1 C.P.D. insoweit, als das Berufungsgericht die Zuständigkeit des Landgerichtes Graubenz zur Entscheidung über den auf § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 gestützten Anspruch und damit auch seine eigene Zuständigkeit zur Entscheidung hierüber verneint hat. Die Revision ist aber insoweit nicht begründet. Denn es ist nicht richtig, daß die Betriebsinspektion zu Graubenz eine Niederlassung des verklagten Eisenbahnfiskus, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen würden, darstelle, und deshalb das Landgericht Graubenz zuständig sei.

Eine Niederlassung im Sinne des § 21 C.P.D. erfordert eine Geschäftsstelle, der dem Hauptetablisement gegenüber Selbständigkeit zusteht, und die nicht bloß in Ausnahmefällen und in Sachen von untergeordneter Bedeutung selbständig handeln kann.

Vgl. Urteil des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 24. Mai 1897, Jurist. Wochenschr. S. 381 Nr. 1.

Eine solche Niederlassung bilden die Betriebsinspektionen nicht. Sie

haben den örtlichen Dienst nach den Anordnungen der königlichen Eisenbahndirektionen auszuführen und zu überwachen. Es kann ihnen allerdings die Befugnis zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten und zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen übertragen werden (§§ 9 und 10 der Verwaltungsordnung für die Staats-Eisenbahnen vom 15. Dezember 1894, G. S. 1895 S. 11). Aber auch wenn dies geschehen ist, haben sie die Anordnungen der Eisenbahndirektionen zu befolgen (Geschäfts-anweisung für die Vorstände der Eisenbahnbetriebsinspektionen vom 17. Dezember 1894 § 1, Eisenb.-Verordnungsbl. von 1895 S. 49). In der Denkschrift, betreffend die Neuordnung der Staats-Eisenbahnverwaltung, (dieselbst S. 72 flg.), ist die neue Organisation damit begründet, daß die bisherige Verteilung der Geschäfte auf drei Instanzen (Minister, Eisenbahndirektionen, Betriebsämter) ungünstig eingewirkt habe, daß deshalb eine der gegenwärtigen drei Instanzen zu beseitigen, die Betriebsämter als selbständige Behörden aufzuheben, ihre Verwaltungsbefugnisse auf die Direktionen zu übertragen, und diesen für die ihnen zunächst obliegende unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebsdienstes ausführende Organe zu unterstellen seien. Als solche wurden unter anderen die Eisenbahnbetriebsinspektionen in Aussicht genommen, welche alsdann auch eingeführt sind. Sie sind also lediglich die ausführenden Organe der Eisenbahndirektionen, haben diesen gegenüber, welche den Eisenbahnfiskus vertreten, keine Selbständigkeit und können deshalb auch nicht als Niederlassungen, von welchen aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, im Sinne des § 21 C. P. O. angesehen werden.“

Vgl. auch Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 2 S. 386, und die Kommentare zur C. P. O. von Gaupp, Bd. 2 bei Nr. 1. 12, und Petersen, Dem. 7 zu § 21.“ . . .